

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund

Einleitung

Der Verwaltungsrat gibt sich gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund eine Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsordnung am 6. Dezember 2021 beschlossen.

§ 1

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal in einem Kalenderjahr, statt. Der Verwaltungsrat legt im Rahmen einer Jahresplanung die Termine für das jeweilige Kalenderjahr fest. In jeder Sitzung wird über den Termin der nächsten Sitzung informiert. Die Sitzungen können auch als reine Videokonferenzen oder als Sitzungen in hybrider Form stattfinden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheiden die Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine der Gruppen des Verwaltungsrates der verkürzten Ladungsfrist widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Zur jeweils ersten Sitzung nach den Neuwahlen laden die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der letzten Amtsperiode zu einem Termin spätestens fünf Monate nach dem Wahltag ein.
- (3) Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn
 - a) die Vorsitzenden dies festlegen,
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen,
 - c) eine der Gruppen des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt,
 - d) der Vorstand dies beantragt,
 - e) die Aufsichtsbehörde es verlangt (§ 89 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder erhalten das Einladungsschreiben, die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zur Kenntnisnahme.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates, die am Erscheinen gehindert sind, teilen dies dem Vorstand unverzüglich mit. Dieser lädt im Auftrag der Vorsitzenden das jeweilige stellvertretende Mitglied unverzüglich ein.

§ 2

Tagesordnung, Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellen eine vorläufige Tagesordnung auf. Diese ist der Einladung (§ 1 Absatz 2) beizufügen.
- (2) Erfolgt die Einberufung des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 3, werden diejenigen Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt, die hierfür bezeichnet worden sind. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates können die Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ergänzen.
- (3) Anträge von Mitgliedern des Verwaltungsrates haben die Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung beim Vorstand eingereicht worden sind.
- (4) Nach Versand der vorläufigen Tagesordnung können weitere Punkte auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dem zu Beginn der Sitzung zustimmt.
- (5) Die Beratungsunterlagen zu den Beratungsgegenständen sollen den Mitgliedern sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates in der Regel zwei Wochen, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Die Beratungsunterlagen werden in der Regel auf der Webseite des Medizinischen Dienstes Bund veröffentlicht, außer die Vorsitzenden stellen fest, dass es sich hierbei um nicht-öffentliche Sachverhalte handelt.

§ 3

Versand von Einladung, Niederschrift und Unterlagen

Sitzungseinladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschrift werden grundsätzlich digital versandt. Für die Wahrung der Fristen maßgeblich ist das Datum der versandten E-Mail – auch wenn Verwaltungsratsmitglieder oder Stellvertretungen die Unterlagen ausnahmsweise per Post erhalten. Der Unterlagenversand (insbesondere der postalische) soll möglichst in einem Sammelversand erfolgen.

§ 4

Leitung der Sitzung

- (1) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird sie von ihrer Stellvertretung vertreten. Sind beide Vorsitzende verhindert, führt das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied eine Abstimmung der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder über die Sitzungsleitung herbei.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine nach Möglichkeit gegenderte Redeliste.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat an der Sitzung anwesend ist.
- (2) Eine Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail versendet wurde und in dem Einladungsschreiben eine vorläufige Tagesordnung angibt, über welche Gegenstände beschlossen werden soll.
- (3) Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit stellt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung und ggf. im Laufe der Sitzung auf speziellen Antrag fest; dies ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verwaltungsratsmitglieder zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Zu dieser Sitzung kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Nehmen an dieser Sitzung wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so gilt die Beschlussfähigkeit damit als gegeben. In der Einladung ist auf die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder benötigen die nach Satzung festgelegten Beschlüsse zur Satzung, Wahlordnung, Entschädigungsregelung, Amtsenthebung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, zu Haushaltsangelegenheiten und zur Bestellung der Ombudsperson.
- (3) Beschlüsse in Fällen nach § 5 Absatz 4 werden grundsätzlich mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Beschlüsse, die eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erfordern, werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates können vor einer Beschlussfassung ein Votum ihrer Gruppe abgeben, das zu Protokoll genommen wird.

§ 7

Beratungen des Verwaltungsrates in Videokonferenzen oder Hybridsitzungen

Der Verwaltungsrat kann in Videokonferenzen oder Hybridsitzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 4 beraten. Sollen zu den beratenden Gegenständen Beschlussfassungen getätigt werden, haben diese in einer Sitzung in Präsenzform gem. § 6 oder im schriftlichen Beschlussverfahren nach § 8 zu erfolgen.

§ 8

Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Gemäß § 17 Absatz 6 der Satzung kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Widerspricht ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung ist über die Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sind schriftlich zur Stimmabgabe aufzufordern. Der Gegenstand der Beschlussfassung ist zu erläutern.
- (3) Die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch schriftliche Erklärung der Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.
- (4) Die Vorsitzenden legen eine Frist zur Rückmeldung, in der Regel zwei Wochen, fest. Entsprechend § 3 gilt für den Beginn der Frist das Datum des Versandes der Aufforderung zur Stimmabgabe inkl. Rückmeldebögen in elektronischer Form, zu dem gleichzeitig parallel ein gleichlautender postalischer Versand erfolgt. Die Rückmeldung der zur Abstimmung aufgeforderten Personen hat zur Wahrung der Schriftform zwingend postalisch zu erfolgen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit richtet sich im schriftlichen Verfahren danach, ob die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind und die für das Quorum erforderliche Anzahl an Stimmen innerhalb der Rückäußerungsfrist zurück gelangt ist. Kommt es im Rahmen der schriftlichen Abstimmung zu einer Situation der Stimmgleichheit, wird eine erneute schriftliche Beschlussfassung mit entsprechendem Hinweis eingeleitet oder über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und abgestimmt. Kommt auch in der Sitzung eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Das ausreichende Quorum der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder bestimmt sich gemäß § 5 Absatz 1 und 2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rücklauf der Beschlussbögen per Post die entsprechende Mehrheit gemäß § 6 Absatz 1 oder 2 erreicht hat, ist der Beschluss gefasst. Nach erfolgtem Rücklauf aller Beschlussbögen bzw. spätestens nach Ende der Rückäußerungsfrist ist das endgültige Ergebnis der Beschlussfassung durch die Vorsitzenden festzustellen.
- (7) Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse werden von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Unterschrift bestätigt.

- (8) Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist innerhalb von einer Woche nach Feststellung an die Mitglieder und deren Stellvertretungen gemäß § 3 zu versenden.

§ 9

Gegenstand der Abstimmung

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag zur Geschäftsordnung auch in laufender Sitzung die Tagesordnung geändert werden. Über diesen Antrag entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zu diesen Tagesordnungspunkten können nur dann gefasst werden, wenn nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; die Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache ist insoweit ohne Bedeutung.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sich der Antrag bezieht, noch nicht abgeschlossen ist. Bei mehreren Anträgen in derselben Angelegenheit ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Sitzung, welcher Antrag der Weitestgehende ist.
- (4) Beschlüsse sind nur über in der Tagesordnung enthaltene Beratungspunkte möglich.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (2) Geheime Abstimmungen finden nur in besonderen Angelegenheiten und auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates statt.
- (3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sobald ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt.
- (4) Über jede Kandidatur ist einzeln abzustimmen. Wahlen en bloc sind möglich, wenn die anwesenden Mitglieder mehrheitlich einverstanden sind.

§ 11

Teilnahme und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist bei Beratungen über personelle Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes Bund und bei Beratungen über Grundstücksgeschäfte und Verträge und

deren Vergabe ausgeschlossen. Weiterhin ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn schutzwürdige Interessen von Personen, Unternehmen oder Organisationen durch die öffentliche Beratung verletzt werden. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aus einem weiteren wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit dem Grund des Ausschlusses in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen sind in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

- (3) Ein Mitglied im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss für es selbst, eine dem Mitglied nahestehende Person (§ 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder eine von dem Mitglied aufgrund von Unmündigkeit gesetzlich vertretene Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Dies gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (5) Neben den Mitgliedern im Verwaltungsrat nimmt der Vorstand des Medizinischen Dienstes Bund an allen Sitzungen teil. Die Teilnahme kann aus begründetem Anlass für eine gesamte Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (6) Eine aus der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsandte Person kann themenbezogen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Dabei ist die Rolle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Verantwortung für den Sozialmedizinischen Dienst (SMD) und ihre Beteiligung an der Finanzierung des MD Bund zu berücksichtigen. Ein ständiges Teilnahmerecht wird dadurch nicht begründet.
- (7) Weitere Personen können von den Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Sachverständige themenbezogen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird dadurch nicht begründet.
- (8) Die Termine der Verwaltungsratssitzungen, der Sitzungsort sowie in der Regel die Sitzungsunterlagen, die in der öffentlichen Sitzung beraten werden, werden im Voraus, die erfolgten Beschlüsse nach § 6, und § 8 werden im Nachgang, über die Webseite des MD Bund veröffentlicht.
- (9) Der öffentliche Teil der Sitzung soll in der Regel auch als Livestream über die Webseite des MD Bund übertragen werden

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann gemäß § 14 der Satzung Ausschüsse einrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse fest und benennt die Mitglieder der Ausschüsse. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind alle Gruppen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Entsprechend werden alle Gruppen des Verwaltungsrates aufgefordert, Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse zu machen. Benannt werden können Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei der Besetzung ist auf eine gendergerechte Besetzung der Ausschüsse gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung zu achten. Jede Gruppe kann eine Person als stellvertretendes Mitglied für einen Ausschuss benennen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitz und dessen Stellvertretung unterschiedlichen Geschlechts für die Ausschüsse auf Vorschlag der Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (4) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen. Sie werden von ihrem Vorsitz schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Leitung der Sitzung hat die vorsitzende Person. Neben den Ausschussmitgliedern sind die Vorsitzenden des Verwaltungsrates grundsätzlich teilnahmeberechtigt. Des Weiteren können vom Ausschussvorsitz weitere Personen themenbezogen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Sachverständige hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird dadurch nicht begründet.
- (5) Über die Beratungen und Empfehlungen der Ausschüsse wird dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung berichtet. Dabei wird mitgeteilt, wenn im Ausschuss zu Beratungsgegenständen unterschiedliche Auffassungen bestehen bzw. alternative Empfehlungen gegeben werden. Die Empfehlungen werden in schriftlicher Form vorgelegt.
- (6) Die Ausschüsse tagen in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (7) Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 13

Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Mit der Niederschrift wird ein*e Mitarbeiter*in des Medizinischen Dienstes Bund beauftragt (Protokollführer*in).
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Sitzungstag, Sitzungsform und ggf. Sitzungsort
 - b) Sitzungsteilnehmende
 - c) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
 - e) Anträge
 - f) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
 - g) Beginn und Ende der Sitzung
- (3) Auf Verlangen müssen abgegebene Erklärungen wörtlich in der Niederschrift aufgenommen oder der Niederschrift als besondere Anlage beigefügt werden.
- (4) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person des jeweiligen Gremiums vor dem Versand an die Mitglieder freizugeben. Die Niederschrift soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder und deren Stellvertretungen versandt werden.
- (5) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Versand zu erheben. Über Einwendungen ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums Beschluss zu fassen. Gehen keine Einwendungen ein, ist das Protokoll nach Ablauf der Einwendungsfrist genehmigt.
- (6) Nach der Genehmigung des Protokolls ist dieses vom Vorsitz und von der*dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 15 Geheimhaltung und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie andere Sitzungsteilnehmende sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Medizinischen Dienstes Bund, seiner Mitglieder und Dritter, geheim zu halten.
- (2) Über die Beratungen im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Die Sitzungsteilnehmenden haben bei Abstimmungen über die Stimmabgabe und über das Stimmverhältnis in diesen Sitzungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

- (3) Unterlagen zu den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Sachverhalten sind vor Kenntnis durch unbefugte Personen zu schützen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Sie wird auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes veröffentlicht.